

Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

– vertreten durch den Vorstand –

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

- der **Techniker Krankenkasse (TK)**
- der **BARMER**
- der **DAK-Gesundheit**
- der **Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**
- der **Handelskrankenkasse (hkk)**
- der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachstehend Krankenkassen genannt)

– andererseits –

Die Partner dieser Änderungsvereinbarung haben sich darauf verständigt, die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 02.12.2015 zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1) In § 4 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 aufgenommen:

„Gleichzeitig beabsichtigen die Vereinbarungspartner, bis zum 30.04.2019 zu den unter dem Unterabschnitt „0103 Wundauflagen“ aufgeführten verordnungsfähigen Artikeln eine Liste mit den jeweils zur Verfügung stehenden Präparaten zu erstellen, die den Ärzten auf der Homepage der KV Nordrhein bereitgestellt wird.“

2) In § 4 wird folgender Abs. 2 neu aufgenommen:

„Alle anderen, nicht unter dem Unterabschnitt „0103 Wundauflagen“ aufgeführten, Produkte sind nicht im Rahmen des SSB sondern auf den Namen des Versicherten zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse zu verordnen, z. B. Alginate, Aktivkohle, silberhaltige Produkte, Hydrogele/Hydrogele-Verbände, Kompressen mit Superabsorber.“

3) In Anlage 1 wird in dem Abschnitt „01 Verband- und Nahtmaterial“ Unterabschnitt „0102 Wundkompressen und Kombinationen“ die Zeile „0102030000 Hydrocolloidverbandmaterial“ ersatzlos gestrichen.

4) Die Nummerierung der folgenden Artikel des Unterabschnitts „0102 Wundkompressen und Kombinationen“ verschiebt sich entsprechend.

5) In Anlage 1 wird unter dem Abschnitt „01 Verband- und Nahtmaterial“ nach dem Unterabschnitt „0102 Wundkompressen und Kombinationen“ folgender Unterabschnitt neu aufgenommen:

„0103 Wundauflagen, soweit als verordnungsfähig aufgeführt.

Anmerkung: Zur Erstversorgung in der Praxis als SSB; Folgeverordnungen auf den Namen des Versicherten.

0103010000 verordnungsfähig: feinporige Polyurethan-Schäume ohne Zusätze (einschl. oberflächenbehandelte Polyurethan-Schäume und Polyurethan-Schäume mit Silikon)

nicht verordnungsfähig: grobporige, offenporige Polyurethan-Schäume, Polyurethan-Schäume mit Zusätzen wie Silber, Kohle, Ibuprofen, kombi-

niert mit Folienverband oder mit Superabsorbentien als Kombinations-/ Fertigprodukte

0103020000 verordnungsfähig: Polyacrylat-Saugkissen ohne Zusätze bei sehr stark sezernierende Wunden

nicht verordnungsfähig: Polyacrylat-Saugkissen mit Zusätzen

0103030000 verordnungsfähig: Hydrokolloide

nicht verordnungsfähig: Hydrokolloide in Kombination oder in Verbindung mit anderen fixen Kombinationen

0103040000 verordnungsfähig: semipermeable Wundfolien ausschließlich in Verbindung mit Polyurethan-Schäumen zur Dekubitus-Behandlung bei bestehender Harn- und/oder Stuhl-Inkontinenz, bei post-operativen Behandlungen

0103050000 verordnungsfähig: Wunddistanzgitter (mit Paraffin, Vaseline und/oder Triglyceride)

nicht verordnungsfähig: Wunddistanzgitter mit anderen Zusätzen wie Silikon und Silber und in fixen Kombinationen“

6) Die Nummerierungen der folgenden Unterabschnitte des Abschnitts „01 Verband- und Nahtmaterial“ sowie der einzelnen Artikel verschieben sich entsprechend.

7) § 7 Abs. 1 Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 02.12.2015.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Änderungsvereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Änderungsvereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 28.03.2019

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nordrhein

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Vorsitzende der Geschäftsführung

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW